

## **Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) vom 25. September 2020 (BBl<sup>1</sup> 2020 7741)**

### **Hauptkritikpunkte:**

- Das neue Gesetz *verstösst* mehrfach gegen die *Bundesverfassung und die Europäischen Menschenrechtskonvention*
- Das Gesetzeskonstrukt *erfüllt Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit nicht*
- Der *Ruf der Schweiz als Rechtsstaat wird beschädigt*; Unrechtsstaaten können sich auf die Schweiz berufen, wenn sie Oppositionellen als «Terroristen» die Freiheit entziehen
- Grundrechtesspezialisten des Europarates und der UNO haben das Gesetz kritisiert
- Verfahrensgrundrechte werden nicht gewährleistet, die Unschuldsvermutung nicht beachtet
- Verknüpfung von Gesprächsteilnahmepflicht mit Strafrecht verletzt Grundsatz, sich nicht selber belasten zu müssen
- Hassverbrechen werden nicht erfasst
- Das Gesetz *taugt nicht, um ein Attentat* einer wirklich terroristisch motivierten Person *zu verhindern*, weil die Kantone die personellen Mittel zur Überwachung dieser Gefährder nicht haben, *also erfüllt das Gesetz seinen Zweck nicht: Verletzung der staatlichen Schutzpflicht*
- Wenn es nach solchen Massnahmen dennoch zu einem Attentat kommt, *haftet der Tatortkanton* - und nicht der Bund - gegenüber Opfern und Hinterbliebenen (Staatshaftung)

➤ Einzelne Punkte sind nachfolgend näher ausgeführt

---

<sup>1</sup> BBl = Bundesblatt, abrufbar: <https://www.fedlex.admin.ch/de/fga> (Jahrzahl und Seite oder Titel eingeben)

## Einzelne Kritikpunkte

Die nachfolgenden Kritikpunkte wurden alle in drei (*peer reviewed*) Publikationen rechtswissenschaftlich diskutiert und begründet (<https://sui-generis.ch/article/view/sg.169/1712>; <https://sui-generis.ch/article/view/sg.177/1827>; <https://sui-generis.ch/article/view/sg.180/1847>).

- Beim PMT handelt es sich um ein sog. «Mantelgesetz», mit dem verschiedene andere Gesetze revidiert werden. Das «Mantelgesetz» erscheint selber nicht in der Gesetzessammlung, nur die bestehenden in der geänderten Fassung.
- Das Schwergewicht liegt auf der Ergänzung des **Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit** (BWIS, SR 120).
- **Keine Bundeszuständigkeit:** Für die Änderungen der BWIS, bei denen es sich *um rein sicherheitspolizeirechtliche Massnahmen der Prävention* handelt, verfügt der *Bund* gemäss Bundesverfassung (BV) über *keine Gesetzgebungskompetenz*. Diese ist Sache der Kantone (Polizeihoheit der Kantone). Alle in der Botschaft des Bundesrates zum PMT angeführten Argumente sind nicht stichhaltig (vgl. 1. Publikation).
- **Zweck der Gesetzesänderung:** Der Zweck der Gesetzesänderung ist die «*Verhinderung terroristischer Aktivitäten*» (Art. Art. 2 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup>).
- **Was heisst «terroristische Aktivitäten»?** Also ist zentral, was als «terroristische Aktivitäten» bezeichnet wird. Art. 23e Abs. 2 lautet: «Als terroristische Aktivität gelten *Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken* verwirklicht oder begünstigt werden sollen». (2. Publikation).
- **«Terroristische Aktivitäten»: unvollständiger Begriff, keine Legaldefinition:** diffus und unvollständig. *Diffus*, weil es sich nach allen völkerrechtlichen Konventionen zur Terrorismusbekämpfung immer um *Gewaltstraftaten* handelt. Der Begriff hier vermeidet aber bewusst «Gewalt». «Schwere Straftaten» umfassen aber viel mehr, bspw. auch gewerbmässigen Betrug, bandenmässiger Diebstahl, Cyberkriminalität etc. Damit steht *diese Definition nicht in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht*. Gemäss Botschaft zum PMT (BBl 2019 4751) fallen unter diese «Aktivitäten» auch Einträge in sozialen Netzwerken betr. Reisen ins Ausland, um sich «Gleichgesinnten» (gemeint sind Radikalisierte) anzuschliessen, Erstellen von Social-Media-Profilen, das Weiterverbreiten terroristischer Inhalte etwa durch das «Verlinken» oder durch das «Befürworten», «das Setzen von sogenannten Likes». Solches ist durch darauf gerichtete Straftatbestände bereits strafbar und verlangt von den Behörden ein strafprozessuales Eingreifen. (2. Publikation).
- **«Anhaltspunkte» genügen nicht:** *aktuelle und konkrete Anhaltspunkte (das ist noch kein Verdacht)* genügen für die *Annahme von Gefährlichkeit nicht*. Welcher Art von Gefährlichkeit? Anhaltspunkte sind z.B., sich aus gewohnten sozialen Strukturen zurückzuziehen, angebliche Radikalisierungen. Die *Feststellung* der Gefährlichkeit einer Person als «terroristischer Gefährder», «terroriste potentiel» (!), entspricht rechtsstaatlichen Anforderungen für eine darauf gestützte Freiheitsbeschränkung nicht. Das ist vage und widerspricht dem von der BV und von der EMRK verlangten *Bestimmtheitsgebot*. Dies bedeutet *eine Verletzung des Gesetzmässigkeitsprinzips, ein Fundament des Rechtsstaates*. (3. Publikation).
- **Gefährlichkeit:** Annahme aufgrund von *Anhaltspunkten für eine vage Prognose*. Stimmt mit BV und EMRK nicht überein. Eine Massnahme, somit also die *Gefährlichkeit, endet mit einem gesetzlichen Ablaufdatum, nicht mit einer Beurteilung durch eine Fachperson*. Absurd.
- **Hassverbrechen nicht erfasst:** Nicht erfasst werden damit aber *Hassverbrechen*, die auch als «terroristisch» betrachtet werden, wie bspw. die Gewaltstraftaten in Morges und Lugano (2020) oder Wien (2020) oder Christchurch (2019) usw., da solche nicht auf eine Veränderung der staatlichen Ordnung gerichtet sind.
- **Kritik von Vertretern der UNO und des Europarates und von über 50 Rechtswissenschaftlern:** Sowohl die Kommissarin für Menschenrechte des Europarates als auch fünf Sonderberichterstatter der UNO haben

in Eingaben an die Bundesbehörden darauf verwiesen, dass diese «Definition» von «terroristisch» dem Völkerrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht entspreche. (2. Publikation). In einem offenen Brief haben über 60 Rechtsdozentinnen und -dozenten den dem Parlament vorgelegten Gesetzesentwurf als rechtsstaatlich unhaltbar kritisiert.

- **Keine Subsidiarität zu vorangehenden Massnahmen auf kantonaler Ebene:** Es wird für die neu eingeführten Massnahmen vorausgesetzt (Art. 23f), dass a) soziale, integrative oder therapeutische Massnahmen sowie Massnahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzes voraussichtlich nicht wirksam begegnet werden kann». Demnach wäre die Massnahmen gemäss PMT subsidiär. Die vorausgesetzten *sozialen und integrativen Massnahmen taugen jedoch nicht, es besteht keine Subsidiarität* (3. Publikation).
- **Diskriminierungsgefahr:** *Integrative* Massnahmen können nur gegenüber ausländischen Staatsangehörigen (mit Ausnahme aller EU- und EFTA-Nationalitäten) angeordnet werden. das ist eine negative Umschreibung der Anvisierten, somit eine Diskriminierung, da die Nationalität nichts aussagt über die Gefährlichkeit einer Person. Zudem sind die Massnahmen freiwillig. Wer festlegen soll, dass damit der Gefahr «voraussichtlich nicht wirksam begegnet werden kann» ist völlig unbestimmt, willküranfällig. Kinder- und Erwachsenenschutz aus dem Zivilrecht (ZGB) dienen nicht dem Kampf gegen Radikalisierung oder Terrorismus. (3. Publikation).
- **Verstoss gegen das Legalitätsprinzip:** Die gleiche, viel zu weite «Definition», die aber *ausdrücklich keine Legaldefinition* sein soll, dient auch für den *Straftatbestand von Art. 29a. Das widerspricht* Art. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) und Art. 7 der EMRK: *keine Strafe ohne Gesetz*. Dazu wird ein verfahrensrechtliches Durcheinander geschaffen. (3. Publikation).
- **Verstoss gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK:** Die *Eingrenzung auf eine Liegenschaft* (Art. 23o BWIS) ist ein Freiheitsentzug, der nur aufgrund der beschriebenen Anhaltspunkte und einer *vagen Prognose* Art. 5 Abs. 1 EMRK widerspricht.
- **Kein rechtliches Gehör vor der ersten Verfügung, Verletzung der Unschuldsvermutung:** Fehlerhafte und fehlende verfahrensrechtliche Bestimmungen *gewährleisten das rechtliche Gehör nicht* (Grundrecht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV) *vor der ersten Verfügung* durch das Bundesamt für Polizei (fedpol), mit der die betreffende Person als «terroristischer Gefährder» eingestuft und gleichzeitig gegen sie freiheitsbeschränkende Massnahmen verhängt werden. Damit kann diese Person auch keine Einwände der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhaltes erheben. Das bedeutet *Verletzung der Unschuldsvermutung*. Einer nachträglichen *Beschwerde* wird gemäss Art. 24g Abs. 3 die *aufschiebende Wirkung generell entzogen* (gerade entgegen dem sonst gültigen Verfahrensrecht), obwohl es dafür keinen sachlichen Grund gibt. Demzufolge bleibt die Freiheitsbeschränkung bis zum allenfalls gegenteiligen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bestehen, ein unumkehrbarer Rechtsnachteil. (3. Publikation).
- **Verknüpfung von Gesprächsteilnahmepflicht und Strafrecht:** *verletzt den Grundsatz, sich nicht selber belasten zu müssen*.
- **Die Massnahmen taugen nicht zur Verhinderung eines Attentats, Verletzung der staatlichen Schutzpflicht:** Alle diese Massnahmen (Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, Kontaktverbot, Ein- und Ausgrenzung, Ausreiseverbot, Eingrenzung auf eine Liegenschaft, (nachträgliche) elektronische Überwachung und Mobilfunklokalisierung) *taugen nicht, um eine tatsächlich terroristisch motivierte Person an einer Gewaltstraftat zu hindern*. Schon das Feststellen, dass die Person sich nicht die auferlegten Massnahmen hält, braucht eine *permanente Überwachung* in Form der Observation. Dazu *fehlen allen Polizeidiensten in der Schweiz die personellen Ressourcen*. Die elektronische Überwachung darf nicht permanent sein (Botschaft, S. 4799), die Auswertung der Mobilfunküberwachung erst nachträglich erfolgen («grobmaschige Ortung»). (3. Publikation).  
*Dieses Unvermögen verletzt Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 2 EMRK: die staatliche Schutzpflicht.*  
Kommt es dennoch zu einem *Anschlag, haftet der Tatortkanton gegenüber den Opfern und/oder Hinterbliebenen*, nicht der Bund. (1. Publikation).